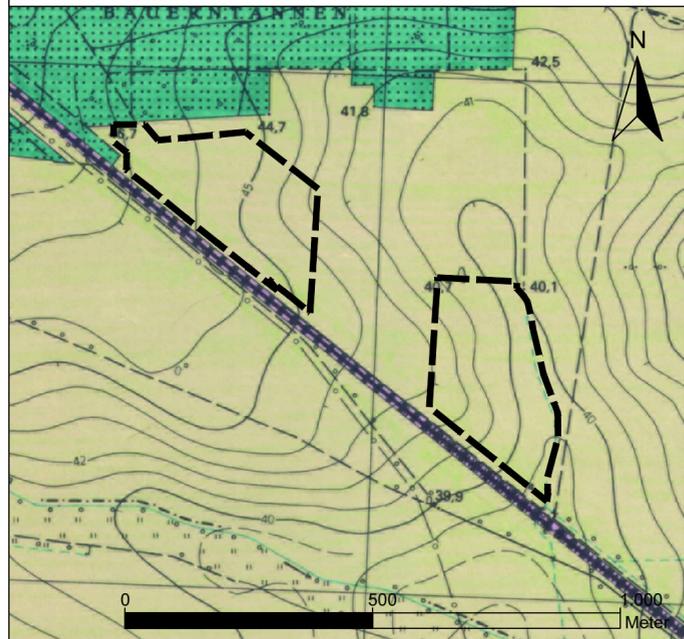


Ursprüngliche Fassung



zeichnerische Darstellung

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- S Photovoltaik** 1.4.2 Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- 5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge**
(5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- 5.2.1 Bahnanlagen**
- 9. Fläche für die Landwirtschaft und Wald**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für den Wald
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 und Abs. 6 BauGB)
- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BauGB)
- Änderungsbereich

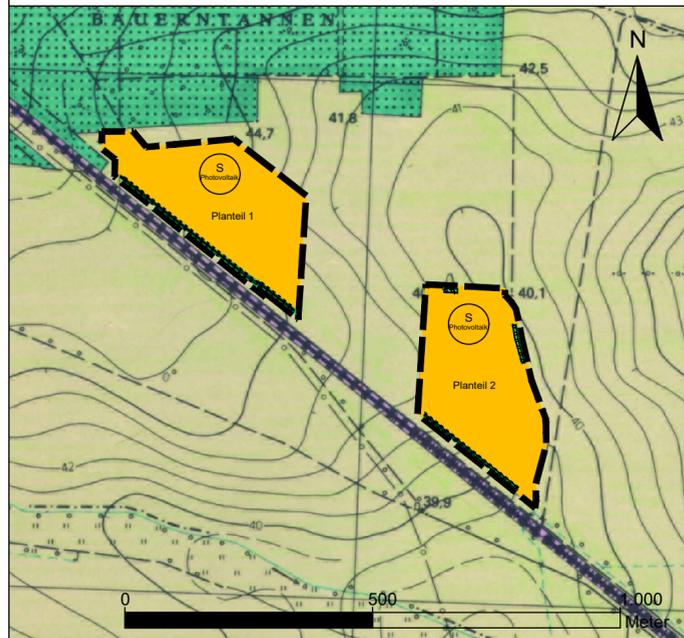
Verfahrensvermerke

- Öffentliche Auslegung des ersten Entwurfes**
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) hat in seiner Sitzung am den Entwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden nebst Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am im Bürgerkurier Nr. für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden nebst Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes sowie der umweltrelevanten Stellungnahmen hat vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Absatz 3 BauGB öffentlich ausgelegt.
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), den Siegel Annegret Schwarz Bürgermeisterin
- Beteiligung der Behörden zum ersten Entwurf**
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), den Siegel Annegret Schwarz Bürgermeisterin
- Eingeschränkte Beteiligung der Behörden zum zweiten Entwurf**
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), den Siegel Annegret Schwarz Bürgermeisterin
- Abschließender Beschluss**
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Absatz 2 in seiner Sitzung am die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), den Siegel Annegret Schwarz Bürgermeisterin
- Genehmigungsvermerk**
Die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden wurde durch das Bauordnungsamt des Landkreises Stendal geprüft und gemäß § 6 Absatz 1 BauGB mit Bescheid vom Aktenzeichen: genehmigt.
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), den Siegel Annegret Schwarz Bürgermeisterin
- Ausfertigung**
Die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom wird hiermit am ausgefertigt.
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), den Siegel Annegret Schwarz Bürgermeisterin
- Inkrafttreten**
Die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden nebst Begründung und Umweltbericht sowie die Stelle, bei der die genannten Unterlagen auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden könne und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Bürgerkurier Nr. für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Verfahrensvermerke

- Die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden ist am rechtswirksam in Kraft getreten.
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), den Siegel Annegret Schwarz Bürgermeisterin
- Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden
- ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB beim Zustandekommen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes,
 - eine, unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB, beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und
 - sind Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB
- schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) unter Darlegung des begründeten Sachverhalts gemäß § 215 Abs 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), den Siegel Annegret Schwarz Bürgermeisterin

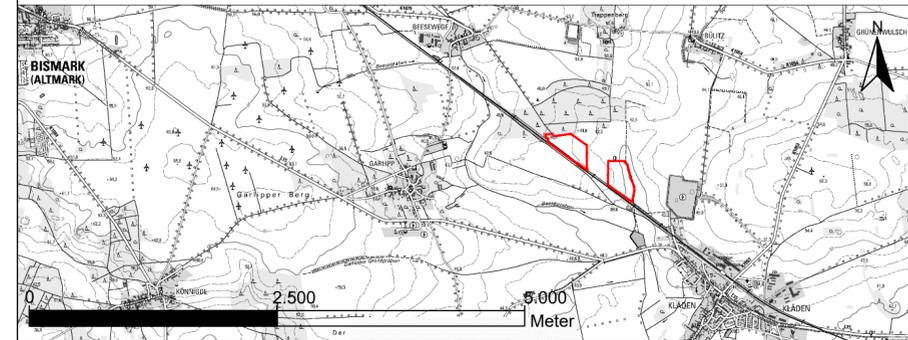
Planänderung



Verfahrensvermerke

- Präambel**
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 2 beschlossen.
- Aufstellungsbeschluss**
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Bürgerkurier Nr. für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) am ortsüblich bekanntgemacht.
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), den Siegel Annegret Schwarz Bürgermeisterin
- Planverfasser**
Der Entwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - OT Kläden wurde ausgearbeitet von: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH.
- Hohenberg-Krusemark, den Planverfasser

Lage des Plangebietes



Projekt Nr.: SL 2022-14
Gezeichnet: Stein
Bearbeitet: Carle

4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) OT Kläden

„Solarpark Kläden, Bülitzer Weg“
- Abschließende Fassung -

- Teil A Kartenteil -

Kartengrundlage:
© DTK 25 GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022
Teilflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Bismark von Februar 1994

Planzeichnung

Maßstab: 1: 10.000
Blattgröße: 70,6 cm x 29,7 cm
Karten-Nr.: 1

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, Juli 2024

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen



Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Hauptstraße 36 39556 Hohenberg - Krusemark
Telefon: 03 93 94 / 91 20 - 0
Telefax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com